

Start in die Berufsausbildung Medizinische Fachangestellte

Teil 2

Wichtige Informationen und häufig nachgefragte Themen rund um die Ausbildung aus „Ärzteblatt Sachsen“, Heft 8/2020, werden hier fortgesetzt.

Freistellung für die Teilnahme am Berufsschulunterricht

Der Ausbilder hat für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Alle Auszubildenden sind für einen Berufsschultag in der Woche (mit mehr als fünf Unterrichtsstunden je 45 Minuten) komplett von der betrieblichen Ausbildung freizustellen. Diese Regelung galt bislang nur für minderjährige Auszubildende.

Für den zweiten Berufsschultag gilt für jugendliche ebenso wie für volljährige Auszubildende weiterhin: Freistellung für die Zeit der Teilnahme am Unterricht.

Freistellen bedeutet, dass die Auszubildenden von der Ausbildung und Anwesenheit in der Praxis entbunden werden. Dies umfasst nicht nur die notwendige Zeit für den Berufsschulunterricht, sondern auch die Zeit, die für die Wegstrecke zwischen Praxis und Berufsschule und für die dort vorgesehenen Pausen benötigt wird.

Ein Verstoß gegen die gesetzliche und vertragliche Berufsschulpflicht ist gleichzeitig ein Verstoß gegen die Pflichten im Berufsausbildungsverhältnis.

Der Unterricht an den Berufsschulen erfolgt im Schuljahr 2020/2021 nach dem bisherigen 2-2-1-Modell. Ab dem Schuljahr 2021/2022 stellt das Sächsische Staatsministerium für Kultus alle

Ausbildungsjahrgänge auf die Blockbeschulung um. Informationen zu den einzelnen Blöcken erhalten Sie von der jeweiligen Berufsschule.

Freistellungspflicht besteht auch an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht.

Dauer der wöchentlichen/täglichen Ausbildungszeit

Die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit beträgt bei Auszubildenden 40 Arbeitsstunden.

Jugendliche dürfen nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden (§ 8 JArbSchG). Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als acht Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8,5 Stunden beschäftigt werden.

Es bleibt dem ausbildenden Arzt überlassen, die Arbeitsstunden unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorschriften nach den Erfordernissen der Praxis auf die einzelnen Wochentage zu verteilen. Persönliche Angelegenheiten haben Auszubildende grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen. Ein Fernbleiben ist nur mit vorheriger Zustimmung des ausbildenden Arztes gestattet.

Bleiben Auszubildende ohne Erlaubnis oder ohne hinreichende Entschuldigung der Arbeit oder der Berufsschule fern, so verlieren sie für die Dauer des Fern-

bleibens den Anspruch auf Ausbildungsvergütung.

Bei der Anrechnung der Berufsschulzeit auf die betriebliche Ausbildungszeit werden jugendliche und volljährige Auszubildende seit 1. Januar 2020 gleichbehandelt. Ein Berufsschultag wird mit der vereinbarten regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit (siehe Ausbildungsvertrag) auf die Ausbildungszeit angerechnet. Im Anschluss an diesen Berufsschultag darf keine Beschäftigung mehr stattfinden. Bei einem weiteren Berufsschultag in der gleichen Woche wird die Berufsschulunterrichtszeit einschließlich der Pausen auf die Arbeitszeit angerechnet. Anschließend kann die betriebliche Ausbildung stattfinden (Achtung: Jugendarbeitsschutzgesetz beachten).

Ausbildungsvergütung

Die Vergütung muss grundsätzlich angemessen sein. Bei nicht tarifgebundenen Vertragsparteien ist die vertraglich vereinbarte Ausbildungsvergütung jedenfalls dann nicht mehr angemessen, wenn sie die in einem für den Ausbildungsbetrieb einschlägigen Tarifvertrag enthaltenen Vergütungen um mehr als 20 Prozent unterschreitet.

Maßgeblich für die Beurteilung der Angemessenheit ist nicht der Zeitpunkt des Vertragsschlusses, sondern die Fälligkeit der jeweiligen monatlichen Vergütung. Deshalb kann bei Abschluss eines neuen Gehaltstarifvertrages für Medizinische Fachangestellte die ursprünglich vereinbarte Ausbildungsvergütung nicht mehr den gesetzlichen



Vorgaben entsprechen, sodass eine nachträgliche Anpassung erfolgen muss.

Schriftlicher Ausbildungsnachweis

Auszubildende haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist die zur Führung des Berichtsheftes notwendige Zeit während der Ausbildungszeit (Arbeitszeit) zu gewähren.

Die Auszubildenden sind zur regelmäßigen Vorlage des schriftlichen Ausbildungsnachweises bei dem Auszubildenden (Arzt) verpflichtet. Wenn der schriftliche Ausbildungsnachweis trotz Abmahnung wiederholt verspätet abgeliefert oder von den Auszubildenden überhaupt nicht vorgelegt wird, liegt eine Pflichtverletzung vor, die geeignet sein kann, eine außerordentliche Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses zu rechtfertigen.

Der Auszubildende hat den schriftlichen Ausbildungsnachweis in regelmäßigen Abständen durchzusehen und zu unterschreiben. Die vom Gesetz vorgeschriebene fortlaufende, periodisch wiederkehrende Durchsicht gewährleistet eine ordnungsgemäße Kontrolle.

Ausbildungsplan

Die Ausbildung muss geplant werden, damit das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann. Der Auszubildende in der Praxis muss bei der Erfüllung seiner Ausbildungsaufgaben strukturiert vorgehen.

Unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes ist deshalb vom Ausbilder ein schriftlicher Ausbildungsplan zu erstellen. Können in der eigenen Praxis nicht alle Kenntnisse und Fertigkeiten nach dem Ausbildungsrahmenplan vermittelt werden, sind Prak-

tika vorrangig in den Fachrichtungen Allgemeinmedizin, Innere Medizin und Chirurgie zu organisieren.

Rahmenlehrplan der Berufsschule

Die Vorgaben des Lehrplans beziehen sich ausschließlich auf fachtheoretische Inhalte. Die praktische Ausbildung – die Vermittlung von praktischen Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten und das Üben von praktischen Tätigkeiten – ist Aufgabe der Ausbildungspraxis, hier gelten die Inhalte nach dem Ausbildungsrahmenplan.

Für Fragen stehen wir gern unter Tel. 0351 8267-170, -171 und -173 zur Verfügung. ■

Marina Hartmann
Leitende Sachbearbeiterin
Referat Medizinische Fachangestellte